



## Veranstaltungsbedingungen Mainzer Jobmesse

Die Stadtverwaltung Mainz veranstaltet in Kooperation mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter Mainz am 12.11.2022 von 10.00 bis 15.00 Uhr im Lulu (ehm. Karstadtgebäude) die Mainzer Jobmesse und leistet damit einen Beitrag zur Gewinnung von Arbeits- und Fachkräften in der Landeshauptstadt.

Mainzer Unternehmen erhalten die Möglichkeit, sich an kostenfreien Ständen zu präsentieren und ihre Arbeitsplatzangebote vorzustellen. Dabei soll ein breites und vielfältiges Angebot (offene Stellen, Aus- und Weiterbildungsplätze, Quereinstiegschancen, Praktika) aus den verschiedenen Branchen präsentiert werden.

Für einen Stand können sich Mainzer Unternehmen ab dem 1. September 2022 über das Anmeldeportal bewerben.

### § 1 Geltungsbereich

1) Diese Veranstaltungsbedingungen der Landeshauptstadt Mainz (Veranstalterin) - vertreten durch den Oberbürgermeister - bilden die Grundlage zur Teilnahme der Aussteller:innen (Mainzer Unternehmen) an der Mainzer Jobmesse.

2) Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Veranstaltungsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Fassung.

### § 2 Teilnahmebedingungen

1) Die Bewerbung erfolgt unter Verwendung des für die Mainzer Jobmesse zur Verfügung stehenden Anmeldeportals.

2) Über die Zulassung entscheidet ausschließlich die Veranstalterin. Eine verbindliche Zusage erfolgt ausschließlich per Mail. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

3) Die Veranstalterin ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, im Interesse der Veranstaltung den Kreis der Aussteller:innen einzuschränken.

4) Die Veranstalterin ist berechtigt aus technischen und organisatorischen Erfordernissen, feuerpolizeilichen Auflagen oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften bei der Zuteilung des Standortes von gegebenenfalls vorher gemachten Zusagen sachlich gerechtfertigt abzuweichen. Dieses gilt auch nach bereits erfolgter Zuteilung des Standortes.

### § 3 Änderungen/höhere Gewalt/Absage

Für den Fall, dass höhere Gewalt, nicht vorhersehbare Ereignisse oder Epidemien und Pandemien, die die Veranstalterin nicht zu vertreten hat, eine planmäßige Abhaltung der

Messe unmöglich machen, ist die Veranstalterin berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder an einem anderen Termin durchzuführen oder bei Eintreten des Ereignisses während der Veranstaltung diese abubrechen oder zu verkürzen. Gleiches gilt, wenn die Messe aufgrund behördlicher Anordnung abgesagt oder verkürzt werden muss. Die Veranstalterin hat solche Entscheidungen so frühzeitig wie möglich bekannt zu geben. In allen Fällen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

#### **§ 4 Räumlichkeiten und Ausstattung**

- 1) Die Aussteller:innen sind verpflichtet, die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften besonders für den Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung und Firmenbezeichnung einzuhalten.
- 2) Abweichungen von den Standvorgaben sind nicht gestattet.
- 3) Die Aussteller:innen haften für sämtliche Schäden, die sie oder ein von ihnen Beauftragter auf dem jeweiligen Veranstaltungsgelände und den zur Verfügung gestellten Ständen verursacht, insbesondere ist das Bohren in Wände und Böden strikt untersagt.
- 4) Die Ausstattung und Dekoration der Stände muss so beschaffen und angebracht sein, dass Besucher:innen nicht zu Schaden kommen.
- 5) Die Haus- bzw. Hallenordnung der Veranstalterin ist einzuhalten.
- 6) Die Aussteller:innen sind verpflichtet, gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen einzuholen bzw. Anmeldungen (z. B. GEMA) vorzunehmen und haftet hierfür selbst.

#### **§ 5 Betrieb und Aufrechterhaltung des Standes**

- 1) Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist unzulässig. Ausnahmen sind mit der Veranstalterin abzustimmen.
- 2) Vor Beendigung der Messe ist es untersagt, den Stand ganz oder in Teilen abzubauen. Der Betrieb des Standes ist innerhalb der von der Veranstalterin gesetzten Öffnungszeiten vorzunehmen.
- 3) Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.
- 4) Die Aussteller:innen tragen die Verkehrssicherungspflicht innerhalb des von ihnen genutzten Messestandes allein und haben nach Beendigung den übergebenen Ausstellungsort in dem Zustand, in dem er übernommen wurde, zurückzugeben, insbesondere Klebereste/Kleberückstände sind zu entfernen.
- 5) Die Veranstalterin trägt für das nicht an die Aussteller:innen überlassene Gelände die Reinigungspflicht. Für den vermieteten Bereich tragen die Aussteller:innen die Reinigungspflicht.

#### **§ 6 Versorgung des Messestandes/Anschlüsse & technische Leistungen**

Die allgemeine Beleuchtung und Stromversorgung gehen zu Lasten der Veranstalterin. Pro Stand steht eine Steckdose zur Verfügung. Verlängerungskabel oder Mehrsteckdosen müssen von den Aussteller:innen bereitgestellt werden. Die Aussteller:innen haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie für alle Schäden, die durch nicht genehmigte Arbeiten und nicht durch vom Veranstalter benannte Firmen durchgeführte Arbeiten entstanden sind. Eine Haftung der Veranstalterin für Störungen der Ver- oder Entsorgung wird ausgeschlossen.

#### **§ 7 Versicherung**

Es obliegt allein den Aussteller:innen, für eine ausreichende Versicherung ihrer eingebrachten Gegenstände und der ihnen obliegenden Verkehrssicherung Sorge zu tragen.

#### **§ 8 Hausordnung**

- 1) Die Veranstalterin und das von ihm beauftragte Dienstleistungsunternehmen (Hier&Jetzt GmbH) üben das Hausrecht auf dem Messe-/Ausstellungsgelände aus.
- 2) Eine Stunde vor Beginn der Veranstaltungsräume können die Räumlichkeiten betreten

werden. Eine Stunde spätestens nach Beendigung der Veranstaltung müssen die Räumlichkeiten verlassen werden.

### **§ 9 Bewachung**

Die allgemeine Bewachung der Räume übernimmt der beauftragte Sicherheitsdienst ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und die Bewachung des Messestandes während der Öffnungszeiten sind die Aussteller: innen selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten.

### **§ 10 Haftung**

1) Soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist, sind Schadensersatzansprüche gegen die Veranstalterin ausgeschlossen.

2) Von dem unter § 10 Abs. 1 bestimmten Haftungsausschluss ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie Schadensersatzansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragsziels notwendig ist. Von dem Haftungsausschluss ebenfalls ausgenommen ist die Haftung von Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Veranstalterin, ihrer gesetzlichen Vertreter:in oder Erfüllungsgehilf:in beruhen.

3) Die Veranstalterin haftet nicht für Diebstahl an den (gemieteten) Messe- und Ausstellungsgegenstände.

4) Die Haftung der Veranstalterin für einen bestimmten Werbeerfolg wird ausgeschlossen.

5) Die Aussteller:innen haften für Schäden jeder Art, die von ihnen, ihren gesetzlichen Vertreter:innen oder ihren Erfüllungsgehilf:innen verursacht werden.

Sie sind verpflichtet sich gegen sämtliche Risiken, die im Zusammenhang mit ihrem Messeauftritt stehen könnten, zu versichern. Entsprechende Versicherungen sind der Veranstalterin auf Anfrage nachzuweisen.

6) Die Aussteller:innen haften ferner dafür, dass durch ihren Stand keine gewerblichen Schutzrechte, Urheber- und/oder Markenrechte oder sonstige Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

7) Die Aussteller:innen haften für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und der miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Ausstellungsgegenstände.

8) Höhere Gewalt, wie Naturkatastrophen, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, wie z. B. Stürme, Kälte- und Regenperioden etc. entbinden die Veranstalterin von ihrer Haftung.

### **§ 11 Untervermietung/Gebrauchsüberlassung des Standes an Dritte**

Gemeinsame Präsentationen, z. B. mit Kooperationspartner:innen, sind nur mit Zustimmung der Veranstalterin möglich. Die Veranstalterin ist berechtigt, bei einer nicht genehmigten Gebrauchsüberlassung an Dritte sowie bei einem nicht genehmigten Tausch des Messestandes die Räumung des Messestandes zu verlangen.

### **§ 12 Werbung**

1) Den Aussteller:innen ist die Werbung jeglicher Art nur im Bereich ihrer Messestände und nur für den eigenen Betrieb erlaubt. Spezielle Werbe- und Promotionsaktionen (außerhalb des Messestandes) sind ohne Genehmigung der Veranstalterin nicht gestattet.

2) Beabsichtigen die Aussteller:innen akustische Werbung jeglicher Art oder die Vorführung von Fernseh- und Filmwerken, bedarf es ebenfalls der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung der Veranstalterin. Die Veranstalterin ist berechtigt, jegliche Art akustischer Werbung zur Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes während des Verlaufs der Messe einzuschränken oder gänzlich zu untersagen.

3) Die Aussteller:innen sind verpflichtet, ggf. erforderliche Genehmigungen einzuholen bzw. Anmeldungen (z. B. GEMA) vorzunehmen und haften hierfür selbst.

### **§ 13 Filmen und Fotografieren**

1) Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und/oder Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes bedarf der zuvor eingeholten schriftlichen Genehmigung durch die Veranstalterin.

2) Mit der Teilnahme an der Veranstaltung werden der Veranstalterin die uneingeschränkten Nutzungs- und Veröffentlichungsrechte seitens der Aussteller:innen und den von ihnen eingesetzten Personen in Bezug auf Ton-, Foto- und Videoaufnahmen auf sämtlichen Vertriebs- und Verbreitungskanälen für werbliche und redaktionelle Zwecke eingeräumt.

### **§ 14 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen**

1) Sollte eine Bestimmung der Veranstaltungsbedingungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung sollen solche Regelungen gelten, die dem Zweck der Veranstaltungsbedingungen am nächsten kommen.

Mainz, 1.09.2022